

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelorstudiengang "Philosophie"

vom 28. Juli 2003

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission für Geistes- und Kulturwissenschaften nach § 26 UG in seiner Sitzung am 18. Juli 2003 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 28. Juli 2003 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- § 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses
- § 2 Struktur des Studiengangs
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 4 Berufsqualifizierender Wahlpflichtbereich (Basismodule)
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Klausuren
- § 13 Schriftliche Hausarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsverfahren und Wiederholbarkeit
- § 16 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 17 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit
- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren, Meldefristen

II. VORPRÜFUNG

- § 20 Zweck der Vorprüfung
- § 21 Umfang der Vorprüfung
- § 22 Bestehen der Vorprüfung
- § 23 Endgültig nicht bestandene Vorprüfung

III. BACHELORPRÜFUNG

- § 24 Zweck der Bachelorprüfung
- § 25 Zulassungsvoraussetzungen
- § 26 Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 30 Endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis
- § 32 Bachelorurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Einziehen von Prüfungszeugnissen
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Bachelorstudiengang "Philosophie". Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts in Philosophy" (abgekürzt: "BA Phil.") verliehen.

§ 2 Struktur des Studiengangs

(1) Das philosophische Studium an der Universität Ulm gliedert sich in einen Bachelorstudiengang, der mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird.

(2) Im Bachelorstudiengang werden ein Hauptfach (Philosophie), das sich in einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich gliedert und ein Nebenfach studiert. Innerhalb des Hauptfachs sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich Prüfungsleistungen über die erfolgreiche Teilnahme an berufsqualifizierenden Basismodulen zu erwerben.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Im Bachelorstudiengang ist "Philosophie" das Hauptfach. Als Nebenfach kann jedes Fach gewählt werden, soweit an der Universität Ulm für dieses Fach ein Studiengang eingerichtet ist. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen als der Philosophie bereits erbracht worden sind, werden unter den Voraussetzungen von § 7 Absatz 2 angerechnet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre von je zwei Semestern. Das erste Studienjahr wird mit der Vorprüfung abgeschlossen (Grundstudium), das zweite und dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung (Hauptstudium).

(3) Der Bachelorprüfung (§§ 24 ff) geht die Vorprüfung (§§ 20 ff) voraus. Die Vorprüfung sowie die Bachelorprüfung besteht aus einzelnen Prüfungen.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte. Davon entfallen

1. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums (Semester 1 und 2) 62 Leistungspunkte davon
32 Leistungspunkte aus dem Hauptfach
20 Leistungspunkte aus dem Nebenfach
10 Leistungspunkte aus dem berufsqualifizierenden Wahlpflichtbereich gemäß § 4
2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (Semester 3 - 6) 118 Leistungspunkte, davon
62 Leistungspunkte aus dem Hauptfach
40 Leistungspunkte aus dem Nebenfach
16 Leistungspunkte aus dem berufsqualifizierenden Wahlpflichtbereich gemäß § 4

(5) Wird das Nebenfach nicht parallel zum Hauptfach Philosophie studiert, muss ein individueller Studienplan vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Fach verantwortlichen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(6) Die Zuordnung der Leistungspunkte und der SWS im Studiengang "Philosophie" zu Lehrveranstaltungen ist im Studienplan angegeben; im Nebenfach und in den Basismodulen richtet sich die Leistungspunkte- und SWS Zuordnung nach den Zuordnungen der jeweils gewählten Nebenfächer.

§ 4 Berufsqualifizierender Wahlpflichtbereich (Basismodule)

(1) Zu den berufsqualifizierenden Basismodulen im Sinne dieser Ordnung gehören Lehrveranstaltungen, in denen eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation zu erwerben ist.

Lehrveranstaltungen mit berufsfeldorientierten Inhalten können sein:

- Logik und Argumentationstheorie
- Sprach- und Kommunikationskompetenz
- Schreiben und Präsentieren
- EDV und Multimedia
- Juristische Grundlagen der Einzelwissenschaften (z. B. Patentrecht, Datenschutz, Wirtschaftsrecht)
- Ethische Grundlagenfragen der Einzelwissenschaften (z. B. Wirtschaftsethik, Medizinethik)

(2) Bis zu 12 Leistungspunkte der Basismodule können durch Veranstaltungen aus der Philosophie, Kulturanthropologie und der Geschichte der Wissenschaften ersetzt werden.

(3) Für die Anerkennung des berufsqualifizierenden Wahlpflichtbereichs ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Philosophie zuständig.

(4) Die Lehrveranstaltungen der berufsqualifizierenden Basismodule dürfen nicht als Lehrveranstaltungen im Nebenfach verwendet worden sein.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an: zwei Professoren, ein Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender, letzterer mit beratender Stimme. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Neubestellte Mitglieder können als Zuhörer ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission auf jeweils in der Regel zwei Jahre bestellt. Der Studierende wird von der Gemeinsamen Kommission auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Gemeinsamen Kommission auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,
4. berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei die Universität diesen Bericht in geeigneter Weise offen legt,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,

9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die unter Absatz 1 Satz 3 genannten Zuhörer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(9) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 UG in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen die Gemeinsame Kommission nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen und der Bachelorarbeit muss einer der Prüfer Professor sein.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist mit Zustimmung des Prüflings zulässig.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang "Philosophie" an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. Dasselbe gilt für Vorprüfungen. Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Ulm Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - ggf. umgerechnet ins deutsche Notensystem - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(6) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests gefordert werden. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein Zeugnis von einem von der Universität benannten Arzt verlangen. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die jeweilige Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen in Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Studiensekretariat oder beim

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 10 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 11)
2. schriftliche Klausuren (§ 12)
3. schriftliche Hausarbeiten (§ 13)

(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidaten teilnehmen. Die Festsetzung der Note der Prüfung erfolgt unter Ausschluss des bzw. der Prüfungskandidaten.

(3) Mündliche Prüfungen sollen 20 bis 60 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll ist an das Studiensekretariat weiterzugeben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulas-

sen. Auf Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Schriftliche Klausuren

(1) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung einfließen, sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten, der Professor sein muss. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) In den Klausurarbeiten, deren Dauer in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten beträgt, soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel und die Namen der Prüfer werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben.

§ 13 Schriftliche Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen können in Form schriftlicher Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfungskandidat seine Befähigung zu gründlicher und selbständiger wissenschaftlicher Beschäftigung mit einem Problem der Philosophie nachweisen.

(3) Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat in Absprache mit einem Prüfer nach § 6 Abs. 1, der sich damit zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. Der Zeitpunkt der Themenstellung ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal vergeben werden.

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind davon ausgeschlossen.

(3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote einer Prüfung (Vorprüfung bzw. Bachelorprüfung) ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gewichtete, arithmetische Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit der Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

§ 15 Prüfungsverfahren und Wiederholbarkeit

(1) Die Prüfungen können in Form von schriftlichen (Klausuren gemäß § 12 oder Hausarbeiten gem. § 13) oder mündlichen Prüfungen abgelegt werden.

(2) Jede nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind dabei anzurechnen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist lediglich im besonderen Ausnahmefall zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden.

§ 16 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Vorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Bachelorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dreizehnten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

(1) Prüfungskandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 16 vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 16 vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Prüfungskandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zur einer Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch die Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- b) zum Studium im Bachelorstudiengang "Philosophie" an der Universität Ulm immatrikuliert ist,
- c) den Nachweis über die Kenntnisse von mindestens zwei Fremdsprachen, davon eine Englisch oder Latein, erbringt und
- d) seinen Prüfungsanspruch für den Studiengang "Philosophie" nicht verloren hat.

§ 19 Zulassungsverfahren, Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Studiensekretariat zu richten. Meldezeiten und Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Die Art der Prüfung, der Prüfungsort und zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Studienbuch,

b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits Prüfungen im Studiengang "Philosophie" nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder der Ablegung der Vorprüfung bereits verloren gegangen ist,

c) durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Latein sein muss; dabei sind die Kenntnisse des Lateinischen entsprechend dem Lateinum gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg vom 27. März 1983 (K.u.U. 1983, S. 351) nachzuweisen.

(3) Kann ein Prüfungskandidat die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Entspricht die Anmeldung zur Vorprüfung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird der Studierende vom Studiensekretariat schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Zulassung zur Vorprüfung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind und/oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind und/oder
3. der Studierende die beantragte Prüfung im Studiengang Philosophie endgültig nicht bestanden hat,
4. der Studierende sich im Studiengang Philosophie an einer anderen Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang Philosophie verloren hat.

(5) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen durch das Studiensekretariat mitgeteilt.

II. VORPRÜFUNG

§ 20 Zweck der Vorprüfung

In der Vorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 21 Umfang der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

Einführung in die Philosophie (Hausarbeit, 6 LP)

Einführung in die Logik (Klausur, 4 LP)

Interpretation philosophischer Texte (Hausarbeit, 6 LP)

Bereich Praktische Philosophie (Hausarbeit, 6 LP)

Bereich Theoretische Philosophie (Hausarbeit, 6 LP)

Darstellung philosophischer Zusammenhänge in philosophiehistorischer Perspektive (4 LP).

(2) Zur Prüfung "Darstellung philosophischer Zusammenhänge in philosophiehistorischer Perspektive" kann erst dann zugelassen werden, wenn alle anderen Prüfungen gem. Absatz 1 bestanden sind.

§ 22 Bestehen der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gem. § 21 Absatz 1 bestanden sind und 62 Leistungspunkte gem. § 3 Absatz 4 Nr. 1 erreicht wurden.

(2) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote (§ 14 Absatz 4) enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Endgültig nicht bestandene Vorprüfung

(1) Ist ein Teil der Vorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet.

(2) Hat ein Prüfungskandidat die Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Vorprüfung nicht bestanden hat.

III. BACHELORPRÜFUNG

§ 24 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Vorprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 7 nachweist. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.

(2) Zur Prüfung im Fach "Vertiefung systematischer Zusammenhänge in der Philosophie in ihrer Geschichte und Gegenwart" kann zugelassen werden, wer die Prüfungen in den Hauptseminaren gem. § 26 Absatz 2 bestanden hat.

§ 26 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus fünf Prüfungen (mit je 10 Leistungspunkten) und einer Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

2) Die Prüfungen sind als Hausarbeiten gemäß § 13 zu erbringen und müssen vier Hauptseminare aus den folgenden 6 Themengebieten bzw. Bereichen abdecken:

- a) einen klassischen Text aus Antike, Mittelalter oder Neuzeit,
- b) einen Text der Gegenwartsphilosophie,
- c) praktische Philosophie (z.B. Ethik, politische Philosophie, Anthropologie),
- d) theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnis- und Wissenschaftsphilosophie),
- e) eine Veranstaltung am fremdsprachlichen Text,
- f) eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung.

(3) Eine weitere Fachprüfung findet im Fach "Vertiefung systematischer Zusammenhänge in der Philosophie in ihrer Geschichte und Gegenwart" statt.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel eine Vertiefung einer Hauptseminararbeit darstellt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein praxisorientiertes Problem aus dem Studiengang Philosophie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (12 LP).

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Philosophie sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem von der Gemeinsamen Kommission (§ 26 UG) die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Satz 1 sichergestellt ist.

(3) Die Bachelorarbeit soll im Laufe des dritten Studienjahres angefertigt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um 6 Wochen verlängert werden.

(5) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß an die Geschäftsstelle des Humboldtstudienzentrums abzuliefern.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern, darunter die ausgebende Person, beurteilt. Ein Prüfer muss Professor sein. Wird die Bachelorarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Bachelorarbeit von einem Gutachter mit mindestens „ausreichend“ (4,0), vom zweiten Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung. Den dritten Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Beurteilung der Bachelorarbeit soll sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein.

(4) Ist die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder

gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfung gem. § 26 Absatz 1 bestanden sind und 118 Leistungspunkte gem. § 3 Absatz 4 Nr. 2 erreicht wurden.

§ 30 Endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

(1) Ist ein Teil der Bachelorprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet.

(2) Hat ein Prüfungskandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 31 Zeugnis

(1) Hat ein Prüfungskandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungen und der dazu gehörigen Themen und die Benotung der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 32 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfungskandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines "Bachelor of Arts in Philosophie" (BA Phil) beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die hierdurch betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einziehen von Prüfungszeugnissen

Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, in die Gutachten zur Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 28. Juli 2003

gez.
(Prof. Dr. Hans Wolff)
- Rektor -

Anlage A:

Arten von Lehrveranstaltungen und Leistungspunktezuordnung im Bachelorstudiengang Philosophie

Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Philosophie sind (mit der Zuordnung von Leistungspunkten (LP)):

Proseminar:

- mit Referat und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung 4 LP
- mit Referat und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung plus schriftliche Hausarbeit *(Umfang 10-12 Seiten, Ausarbeitungszeit: 2 Wochen) 6 LP

Hauptseminar:

- mit Referat und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung 6 LP
- mit Referat und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung plus schriftliche Hausarbeit *(Umfang 20-25 Seiten, Ausarbeitungszeit: 4 Wochen) 10 LP

Vorlesung:

- mit Klausur und/oder mündlicher Prüfung 4 LP
- mit Klausur und/oder mündl. Prüfung plus schriftliche Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Ausarbeitungszeit: 2 Wochen) 6 LP
- mit Klausur und/oder mündl. Prüfung plus schriftliche Hausarbeit (Umfang 20-25 Seiten, Ausarbeitungszeit: 4 Wochen) 10 LP

* Hausarbeiten können aus einer selbstständigen Ausarbeitung des Referatthemas bestehen.

Anlage B: Studienplan Bachelorstudiengang Philosophie (exemplarisches Beispiel)

Grundstudium:	SWS	
1. Semester:		
1 Proseminar Einführung in die Philosophie (mit Hausarbeit)	6 LP	2 SWS
1 Proseminar Einführung in die Logik	4 LP	2 SWS
1 Proseminar Interpretation (mit Hausarbeit)	6 LP	2 SWS
2. Semester:		
1 Proseminar theoretische Philosophie (mit Hausarbeit)	6 LP	2 SWS
1 Proseminar praktische Philosophie (mit Hausarbeit)	6 LP	2 SWS
Ferner sind zu erbringen (während des 1. und 2. Semesters):		
Nebenfach	20 LP	10 SWS
Berufsqualifizierender Wahlpflichtbereich	10 LP	4 SWS
Vorprüfung:		
Fachprüfung "Darstellung philosophischer Zusammenhänge in philosophiehistorischer Perspektive" (entweder 20-30 Minuten mündliche Prüfung oder 120 Minuten Klausur)	4 LP	
<hr/>		
Summe Grundstudium	62 LP	24 SWS
 Hauptstudium:		
3. Semester:		
1 Hauptseminar mit Hausarbeit (z.B. Philosophie der Antike)	10 LP	2 SWS
4. Semester:		
1 Hauptseminar mit Hausarbeit (z.B. Philosophie der Gegenwart)	10 LP	2 SWS
5. Semester:		
1 Hauptseminar mit Hausarbeit (z.B. fremdsprachl. philos. Text)	10 LP	2 SWS
6. Semester:		
1 Hauptseminar mit Hausarbeit (z.B. interdisziplinäre Lehrveranst.)	10 LP	2 SWS
Ferner sind zu erbringen (während des 3. bis 6. Semesters):		
Nebenfach	40 LP	20 SWS
Berufsqualifizierender Wahlpflichtbereich	16 LP	8 SWS
Bachelorprüfung:		
Bachelorarbeit (10 Wochen Ausarbeitungszeit)	12 LP	
Fachprüfung "Vertiefung systematischer Zusammenhänge in der Philosophie in ihrer Geschichte und Gegenwart" (entweder Klausur 180 Minuten oder mündl. Prüfung 60 Minuten)	10 LP	
<hr/>		
Summe Hauptstudium	118 LP	36 SWS
<hr/>		
Bachelorstudiengang Philosophie gesamt:	180 LP	60 SWS